

Gesellschaftsvertrag
der WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH

(...)

§ 12 Zusammensetzung

- (1) Die Stadt Leverkusen als Gesellschafter entsendet in die Gesellschafterversammlung zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung gewählte Mitglieder sowie Stellvertreter. Diese sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden. Die vom Rat gewählten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

Der Oberbürgermeister hat das Recht, eine weitere Person aus der Verwaltung als beratendes Mitglied zu benennen.

(...)